

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Ingolstadt über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Asylunterkünfte

Die Stadt Ingolstadt erlässt auf Grund Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 351) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Änderungen

Die Satzung der Stadt Ingolstadt über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Asylunterkünfte vom 15. März .2017 (AM Nr. 12 vom 22.03.2017) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 3 werden der Betrag „398 €“ durch den Betrag „302 €“ sowie der Betrag „201 €“ durch den Betrag „151 €“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 4 werden der Betrag „25 €“ durch den Betrag „20 €“ sowie der Betrag „12,50 €“ durch den Betrag „10 €“ ersetzt.
3. Nach § 4 Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:
„(2) Haushaltsangehörige bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres sind von den Gebühren befreit.“
4. Die Absätze 2 und 3 des § 4 werden zu den Absätzen 3 und 4.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2018 in Kraft